Gebührenordnung von buildingSMART Deutschland e. V.

Gültig ab dem 01.01.2024

Diese Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2023 in Stuttgart beschlossen und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Diese Gebührenordnung ersetzt die früheren.

Unternehmen

Großes Unternehmen (> 250 Mitarbeiter und > 50 Mio. € Jahresumsatz)[1] ..... 5.400 EUR
Mittelgroßes Unternehmen (> 50 Mitarbeiter und > 10 Mio. € Jahresumsatz)[1] ..... 3.800 EUR
Kleines Unternehmen (> 10 Mitarbeiter und > 2 Mio. € Jahresumsatz)[1] ..... 2.400 EUR
Kleinstunternehmen (max. 10 Mitarbeiter und max. 2 Mio. € Jahresumsatz) ..... 1.000 EUR
Öffentliche Unternehmen[2] ..... 2.200 EUR
Start-Up[3] ..... 400 EUR

Öffentliche Hand[4] (Verwaltungen, deren Unterorganisationen, Fachbehörden etc.)

Bundesebene ..... 2.200 EUR
Länderebene ..... 1.100 EUR
Landkreis- oder kommunale Ebene ..... 550 EUR

Sonstige Körperschaften

Kammer, Verband, Verein ..... 550 EUR

Aus- und Weiterbildung, Forschung (jeweils Non-Profit)

Staatliche Forschungseinrichtung ..... 550 EUR
Staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule, Berufsschule, sonstige Bildungseinrichtung ..... 135 EUR

Privatpersonen

Persönliche Mitgliedschaft ..... 250 EUR
Außerordentliche Mitgliedschaft (Auszubildende/Studierende)[5] ..... 0 EUR

[1] Nur wenn beide Kriterien erfüllt sind, kommt die jeweilige Kategorie zur Anwendung.
[2] Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Gebührenordnung sind öffentlich-rechtliche Unternehmen oder privat-rechtlich organisierte Unternehmen im 100-prozentigen Eigentum des Staates oder seiner Untergliederungen.
[3] Die Gründung des Start-Up-Unternehmens darf zum Zeitpunkt des Beitritts nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Sonderkategorie kann vom Moment des Beitritts an in der Regel 24 Monate in Anspruch genommen werden. Danach erfolgt die Einstufung in die dann zutreffende Unternehmenskategorie.
[4] Zur Öffentlichen Hand (alle Ebenen) in diesem Sinne zählen Verwaltungen sowie deren unselbständige Unterorganisationen, Fachbehörden etc., nicht jedoch selbständige Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. AG, GmbH etc.).
[5] Gemäß Satzung § 3 (4) gegen Nachweis